

63. Simuliertes Judikat. Kann der Schuldner aus solchem Judikate dem Cessionar des Scheingläubigers die Einrede der Simulation entgegensetzen?

R. U. R. I. 11 §§ 407. 408.

I. Civilsenat. Ur. v. 30. November 1895 i. S. U. (Rl.) w. D. (Bekl.)  
Rep. I. 242/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist durch Versäumnisurteil auf Klage des Isidor D. rechtskräftig verurteilt, an denselben aus elf Wechseln 31300 M nebst Zinsen zu zahlen. Nach dem Tode des Isidor D. ist über dessen Nachlaß der Konkurs eröffnet worden, und in demselben ist durch den Verwalter dem Kläger außer anderen uneinziehbaren Außenständen auch die Forderung aus dem Wechseljudikate cediert. Der Beklagte

hat aber gegen den Verwalter eine einstweilige Verfügung erlangt, durch die ihm und dem Justizrate K., in dessen Händen als früherem Prozeßbevollmächtigten des Iffidor D. sich die Wechsel und die vollstreckbare Ausfertigung des Judikates befinden, untersagt ist, die Wechsel und die Urteilsausfertigung dem Kläger auszuhändigen. Letzterer ist deshalb gegen den Beklagten auf Einwilligung in die Herausgabe der Wechsel und des Urteiles durch K. und Erteilung der Vollstreckungsklausel für ihn klagbar geworden. Der Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend beantragt, den Kläger zur Einwilligung zu verurteilen, daß K. Urteil, Wechsel, Proteste und den Kostenfestsetzungsbeschluß an ihn herausgebe. Der Beklagte behauptet, daß er die sämtlichen Wechsel vor der Einklagung teils bar, teils durch Verrechnung bezahlt und von Iffidor D. zurückgehalten habe. Im Mai 1891 habe Iffidor D. ihn gebeten, ihm die Wechsel zurückzugeben, damit er sie gegen ihn einklagen und einen vollstreckbaren Schuldtitel für das Zwangsvollstreckungsverfahren erlangen könne, welches damals über das Hotelgrundstück des Beklagten in Berlin eingeleitet war, und in welchem Iffidor D. das Hotelmobiliar für sich in Anspruch nahm. Daraufhin seien die Wechsel dem Iffidor D. herausgegeben; aber es sei ausdrücklich verabredet, daß derselbe die Wechsel auf eigene Kosten einklagen, der Beklagte sich kontumazieren lassen, nach Beendigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens aber Wechsel und Judikat wieder zurückhalten solle.

Der erste Richter hat nach Verweisaufnahme die Entscheidung von einem dem Beklagten über seine Behauptungen auferlegten richterlichen Eide abhängig gemacht, und die vom Kläger eingelegte Berufung sowie dessen Revision sind zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß, falls die Behauptungen des Beklagten durch die Ableistung des ihm auferlegten Eides erwiesen werden, Rechte und Pflichten aus dem Wechseljudikate zwischen Iffidor D. und dem Beklagten nicht entstanden sind, und ihre Geltendmachung vertragsmäßig ausgeschlossen ist. Darüber können auch rechtliche Bedenken nicht bestehen. Die Rückgabe der getilgten Wechsel gab dem Iffidor D. kein Wechselrecht. Die in dem Nichtverhandeln auf die zum Scheine erhobene Wechselklage enthaltene Willenserklärung des Beklagten war keine ernstliche, und das auf

Grund derselben ergangene Wechseljudikat war nach seiner rechtlichen Natur nicht geeignet, das vertragsmäßig zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis in ein anderes umzuwandeln und Rechte zu begründen, die nach dem Willen der Parteien nicht entstehen sollten.

So hat bereits das vormalige Obertribunal zu Berlin in zwei ähnlichen Fällen entschieden, die in den Entscheidungen des Obertribunals Bd. 52 S. 6 und in Striethorst's Archiv Bd. 6 S. 261 mitgeteilt sind, und darauf beruht auch das Urteil des Reichsgerichtes vom 22. November 1894 in Sachen L. wider Sch. Rep. I. 257/94. Sollte vertragsmäßig kein Recht aus dem Judikate entstehen, sollten die Wechsel und das Judikat dem Beklagten zurückgegeben werden, so kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Geltendmachung der Wirkungslosigkeit des Judikates nicht an die Voraussetzungen des § 686 C.P.D. oder gar der Restitutionsklage (§§ 543 flg. C.P.D.) gebunden sein kann, wie in erster und zweiter Instanz seitens des Klägers geltend gemacht ist.

Die Revision macht nur geltend, daß der Beklagte die Einrede der Simulation des Judikates zwar seinem Kontrahenten, aber nicht dem Kläger als gutgläubigem Dritten entgegensetzen könne. Dem stehen aber die §§ 407. 408 U.L.R. I. 11 entgegen. Der Kläger hat durch die Cession der Rechte aus dem Judikate kein selbständiges Wechselrecht, sondern nur die Rechte seines Cessionars, d. h. des Fidor D., erworben. Denn mehr Rechte, als dieser hatte, hat seine Konkursmasse nicht erwerben und der Verwalter der Masse nicht übertragen können. Fidor D. durfte die Rechte aus dem Judikate nicht cedieren und hätte betrügerisch gehandelt, wenn er sie cedierte hätte. Das müssen auch der Masseverwalter und der Kläger als Cessionar gegen sich gelten lassen. Insofern liegt die Sache nicht anders als der in dem obigen Urteile des Reichsgerichtes vom 22. November 1894 entschiedene Fall. Das Urteil des Reichsgerichtes vom 1. November 1887,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 20 S. 336, auf das die Revision sich beruft, beruht auf den Grundsätzen des französischen und gemeinen Rechtes und entscheidet einen von dem vorliegenden wesentlich verschiedenen Fall. Denn in diesem Falle hatte ein Dritter (der Kläger) eine Hypothek für ein Darlehn erworben,

nachdem die Beklagte dem Grundstückseigentümer über die Bezahlung ihrer Forderung, wegen der ihr eine gesetzliche Hypothek an dem Grundstücke zustand, quittiert hatte. In diesem Falle ist die Berufung der Beklagten gegen den Kläger, der für seine Hypothek die Priorität beanspruchte, darauf, daß die Quittung simulirt sei, und daß die gesetzliche Hypothek deshalb noch bestehe, mit Recht zurückgewiesen, weil niemand sich auf seine eigene Simulation berufen kann, um ein Recht für sich zu begründen. Dies thäte z. B. im vorliegenden Falle Isidor D., wenn er sich gegen den Gewährleistungsanspruch des Klägers als Cessionars auf die Simulation des Wechseljudikates berufen wollte. Der Beklagte dagegen macht nur geltend, daß für seinen Mitkontrahenten kein Recht entstanden sei, das derselbe habe übertragen können, und die Geltendmachung dieser Einrede ist durch keinen Rechtsatz ausgeschlossen. Ob dem Kläger, obwohl er nach § 420 A.L.R. I. 11 den Regreß gegen seinen Cedenten hat, ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zusteht, ist nicht zu entscheiden, da ein solcher Anspruch nicht erhoben ist.“ . . .